

Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Abfallgesetz

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 28 des kommunalen Abfallgesetzes am 30. August 2016 erlassen

Art. 1

Zweck Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen der Umsetzung des kommunalen Abfallgesetzes.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Norm nichts anderes ergibt.

Art. 3

Separatsammlungen, Informationen ¹ Der Gemeindevorstand legt regelmässig fest und informiert die Bevölkerung und die Betriebe, welche Abfallstoffe separat gesammelt oder mit organisierten Abfuhrn entsorgt werden.
² Nach Möglichkeit sind die separat gesammelten Stoffe der Wiederverwertung zuzuführen.
³ Die Gemeinde erstellt ein Abfallmerkblatt, das insbesondere Angaben enthält über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen, die Sammelstellen, die Verkaufsstellen für Säcke, Plomben und Marken und die Gebühren und wo Informationen über besondere Abfallarten eingeholt werden können.

Art. 4

Hauskehricht Als Hauskehricht (Restmaterial) gelten alle Abfälle, die nicht separat eingesammelt werden.

Art. 5

Privathaushalte Für Privathaushalte sind die offiziellen Gebührensäcke vorgeschrieben. Haushaltcontainer dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke enthalten.

Art. 6

Gastgewerbe, Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen ¹ Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können 800-Liter-Container verwenden. Anschaffung, Unterhalt und Reinigen der Container ist Sache der Benützer.
² Die Container dürfen mechanisch gepresst oder mit gepressten Materialien gefüllt werden, die Entleerung muss jedoch ohne Nachhilfe möglich sein. In Betrieben, wo Pressen zum Einsatz gelangen, gelten alle Container als gepresst.
³ Die Container sind gut sichtbar mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Für die Entleerung ist jedes Mal eine entsprechende Gebührenplombe anzubringen.

Art. 7

Sammelzeiten Bereitstellung ¹ Die Abfuhr erfolgt in der Regel wöchentlich.
² Die weiteren Details werden im kommunalen Abfallkalender publiziert und Abweichungen, wie z.B. die Sammeltouren vor und nach Feiertagen, im amtlichen Publikationsorgan.

² An unzugänglichen Stellen kann die Kehrichtabfuhr spezielle Orte bestimmen, wo das Sammelgut zu platzieren ist. Die Standorte und die Kehrichtgebäude sind schneefrei zu halten.

³ In zentralen unterirdischen Kehrichtsammelstellen können jederzeit zugelassene Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken entsorgt werden.

Art. 8

Klein- und
Grobsperrgut

¹ Klein- und Grobsperrgut kann an der Sammelstelle Werkhof zu den normalen Öffnungszeiten abgegeben werden.

² Es darf nicht an den Container-/Molokstandorten für die Abfuhr bereitgestellt werden.

³ Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw., die 200 x 100 x 100 cm und 40 kg nicht überschreiten, können ebenfalls an der Sammelstelle im Werkhof abgegeben werden. Sperrgüter, die diese Masse überschreiten und nicht verkleinert werden können, sind von den Inhaberinnen und Inhabern direkt bei einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb abzugeben.

Art. 9

Kompostierbare
Abfälle, Baumschnitt

¹ Als kompostierbares Material gelten alle Gartenabfälle. Wo immer möglich, sind sie im eigenen Garten oder Quartier zu kompostieren.

² Gras, Äste und Gartenabraum können bei der Sammelstelle für Grüngut abgegeben werden.

Art. 10

Gewerbliche kompo-
stierbare Abfälle

¹ Gewerbliche kompostierbare Abfälle aus Hotels, Restaurants, Heimen usw., insbesondere Rüst- und Speiseabfälle, dürfen nicht über die Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

² Sie sind vom Inhaber separat zu sammeln und auf eigene Kosten in einer dazu geeigneten Anlage gesetzeskonform zu verwerten bzw. werden von der Gemeinde gemäss Art. 27 des Gesetzes kostenpflichtig entsorgt.

Art. 11

Papier, Karton

¹ Unter Altpapier versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten, bedruckten oder unbedruckten Papierabfälle, Zeitungen, Zeitschriften usw. Karton und Papier dürfen nicht mit Kunststoff oder Aluminium beschichtet sein.

² Papier und Karton können getrennt an der Sammelstelle Werkhof entsorgt werden.

Art. 12

Altglas, Aluminium
Weissblech

¹ Bei Altglas sind die Metall- und Plastikteile zu entfernen, die Papieretiketten, können belassen werden. Flachglas und Spiegel gehören zum Grobsperrgut.

² Als Sammelgut gelten Verpackungen, Behälter und Deckel usw. aus Aluminium, das vor der Abgabe an der Sammelstelle sauber zu reinigen ist.

³ Bei Konservendosen aus Weissblech sind die Etiketten zu entfernen und die Büchsen sind auszuspülen.

Art. 13

Alttextilien

Alte, noch gebrauchsfähige Kleider, Alttextilien, Wollsachen und Stoffabfälle können an der Sammelstelle Werkhof entsorgt werden.

Art. 14

Altpneus Alte Pneus von Privaten sind beim Händler zurückzugeben oder bei einer Kehrrichtmehrzweckanlage gegen Gebühr abzuliefern.

Art. 15

Altöl, Speiseöl, Motorenöl ¹ Kleinmengen von Altöl können bei der Sammelstelle Werkhof abgegeben werden.
² Für unvermischte Speise- und Mineralöle aus privaten Haushaltungen ist die Entsorgung gratis.

Art. 16

Gifte, Medikamente Gifte (Farbreste, Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien usw.) und Medikamente sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen.

Art. 17

Bauschutt ¹ Baustellenabfälle wie Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Kabel-, Ziegel-, Zement-, Mörtel- sowie Leitungsreste, Plastik usw. sind vom Verursacher zu seinen Lasten zu entsorgen.
² Bereits auf der Baustelle sollte der Bauschutt in brennbares, unbrennbares, deponierfähiges oder kompostierbares Gut getrennt werden (Muldensystem). Die sortierten Materialien sind gegen Gebühren den verschiedenen Entsorgungsstellen zuzuleiten.

Art. 18

Übrige Abfälle Extraabfahren für Private sowie die aussergewöhnliche Entsorgung bei Hotel-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben werden nach effektivem Aufwand berechnet. Das Bauamt entscheidet über die Höhe der Kosten mit Verfügung.

Art. 19

Ausnahmen Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeindevorstand auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Ausführungsbestimmungen bewilligen.

Art. 20

Verfügungen und Rechtsschutz Ergibt die Kontrolle, dass das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verletzt werden, so verfügt das Bauamt die nötigen Massnahmen. Rechnungsstellung und alle damit zuhängenden Verfügungen fallen in die Zuständigkeit der Kanzlei.

Art. 21

Inkrafttreten Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.